

## Aufruf

an diejenigen Herren Uhrenfabrikanten und Uhrengrossisten, welche sich verpflichten, den Detail-Verkauf zu unterlassen.

Der unterzeichnete Vorstand beabsichtigt ein Verzeichniss derjenigen Firmen, welche sich verpflichten, nicht an Private zu verkaufen, auf neuer Grundlage herauszugeben.

Da es im Interesse sowohl der Uhrmacher als auch der Lieferanten liegt, dass nur solche Firmen berücksichtigt werden, welche nicht detailliren, so ersuchen wir die Letzteren uns vor dem 1. September dies. Jahres ihre diesbezüglichen Erklärungen jedoch ohne Vorbehalt, freundlich einzusenden.

In denjenigen Städten, in welchen sich Uhrmachervereine, die dem Central-Verband der Deutschen Uhrmacher angehören, befinden, wollen diese Erklärungen an den Vorsitzenden des betreffenden Vereines gerichtet werden, welcher uns hiervon in Kenntniss setzen wird.

Die Zusendung des Verzeichnisses an unsere Mitglieder, bezw. an sämtliche Uhrmacher Deutschlands, erfolgt im Monat Oktober, damit sich dieselben bei ihren Winter- und Weihnachtseinkäufen darnach richten können.

**Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.**

Vorsitzender: Chr. Lauxmann.

### Allgemeine Betrachtungen über den neuen Entwurf eines Gesetzes zur Organisation des Handwerks.

Die seit mehreren Wochen angekündigte Veröffentlichung des Entwurfes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung im Sinne einer zwangsweisen Organisation des Handwerks ist nunmehr am 3. August im „Reichsanzeiger“ erfolgt. Verglichen mit den im August 1893 vom früheren preussischen Handelsminister Freiherrn v. Berlepsch bekannt gegebenen Grundzügen kennzeichnet sich der Entwurf in mannigfacher Beziehung durch ein weiteres Entgegenkommen gegenüber den Anhängern einer gesetzmässig durchgeführten Organisation des Handwerks. Schon rein äusserlich zeigt sich dies in der Bezeichnung der als unterste Stufe des Aufbaues gedachten Vereinigungen der Handwerker als „Zwangsinnungen“, während jene Grundzüge sie — gewissermassen milder — als „Fachgenossenschaften“ bezeichnen. Die gesammte Organisation ist in drei Abstufungen gedacht: Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern.

Als Zweck der Organisation wird angegeben: Wahrnehmung der Interessen des Handwerks und Regelung des Lehrlingswesens im Handwerke. Bei Erscheinen der erwähnten Grundzüge vom August 1893 wurde sogleich auf die Schwierigkeit hingewiesen, den Begriff „Handwerk“ so genau festzustellen, dass er dem Gesetze über eine gesetzmässige Regelung der Handwerksorganisation zu Grunde gelegt werden konnte. Man suchte einen Ausweg aus dieser Schwierigkeit, indem man als Merkmal eines handwerksmässigen (im Gegensatz zum fabrikmässigen) Betriebes die regelmässige Beschäftigung von zwanzig Arbeitern annahm. Die Willkürlichkeit dieser Annahme scheint nunmehr auch den Vätern des neuen Entwurfes klar geworden zu sein; zum mindesten findet sich darin keine Spur derselben. Anscheinend um einer allgemeinen Bestimmung des Begriffes „Handwerk“ zu entgehen, hat man eine grössere Anzahl von Gewerben (darunter auch die Uhrmacher, Gold- und Silberarbeiter, Graveure u. s. w.) herausgegriffen, deren handwerksmässiger Charakter leichter festzustellen ist, und für diese schon im Gesetze selbst die **obligatorische Errichtung von Zwangsinnungen** ausgesprochen.

Freilich ist auch diese Aufstellung, die aus dem Gesetzentwurfe § 82 ersichtlich wird, insofern eine nur vorläufige, als es dem Bundesrathe überlassen bleibt, dieses Verzeichniss für das Gebiet eines Bundesstaates oder Theile eines solchen „abzuändern“. Die örtliche Abgrenzung der Bezirke der Innungen soll in der Regel in der Weise erfolgen, dass kein Mitglied durch die Entfernung des Wohnortes vom Sitz der Innung behindert ist, am Genossenschaftsleben theilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen. Die Innungen werden in der Regel für ein Gewerbe errichtet. Eine Ausnahme soll nur stattfinden, wenn in einem Bezirke die Zahl der Angehörigen eines Gewerbes zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht; in solchen Fällen können mehrere verwandte Gewerbe in einer Innung vereinigt werden. Für Gewerbetreibende, welche einer Innung unter Beachtung der vorstehend angeführten Bestimmungen nicht zugewiesen werden können, unterbleibt die Errichtung einer Innung überhaupt.

Gesetzlich verpflichtet werden zur Mitgliedschaft alle diejenigen, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, mit Ausnahme derjenigen, welche das Gewerbe fabrikmässig betreiben. Ebenso Handwerker, welche in gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind, sofern sie der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten. Gewerbetreibende, welche mehrere Gewerbe betreiben, ge-

hören derjenigen Innung als Mitglieder an, welche für das hauptsächlich von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist.

Die auch zur Veröffentlichung gelangende Begründung des Entwurfes wird sich vielleicht darüber äussern, was unter einem „fabrikmässig“ betriebenen Handwerk zu verstehen ist.

Nachdem diejenigen Personen aufgeführt sind, welche zum Beitritte zu den Innungen berechtigt sind, handelt der Entwurf von der Theilnahme der Verwaltungsbehörden an der Organisation des Handwerks. Diese Theilnahme erstreckt sich zunächst auf die Errichtung der Innungen, welche der höheren Verwaltungsbehörde zusteht, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz haben soll. Gegen die Verfügung der Errichtung steht den Betheiligten binnen vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung derselben an, die Beschwerde an die Landescentralbehörde zu.

Von besonderem Interesse ist der dritte Absatz des § 83a, worin es heisst, dass der Beschwerde in folgenden Fällen schon dann stattgegeben werden kann, wenn sich herausstellt, dass der angefochtenen Anordnung die Mehrzahl der dabei betheiligten Gewerbetreibenden widerspricht: wenn sich die Beschwerde richtet 1. gegen die Errichtung einer Innung für ein bestimmtes Gewerbe oder 2. gegen die Zuweisung eines Gewerbes zu einer für mehrere Gewerbe zu errichtenden Innung oder 3. gegen die Einbeziehung eines Ortes in den Bezirk einer Innung, welche in einem anderen, über 10 km entfernten Orte ihren Sitz hat. Durch diese Bestimmung, insbesondere durch die unter 1. angeführte, wird verhindert, dass eine Mehrzahl der Zwangsorganisation widerstrebender Gewerbetreibender durch eine ihr zugeneigte Minderheit in die Zwangsorganisation hineingezwungen wird. Hierdurch wird ein wesentliches Bedenken, welches von Gegnern einer zwangsmässigen Organisation des Handwerkes überhaupt geltend gemacht worden ist, hinfällig gemacht.

Wie die Grundzüge von 1893, schreibt der Entwurf den Innungen als (obligatorische) Aufgabe zu: die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern; die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis; die Durchführung und Ueberwachung der Vorschriften über das Lehrlingswesen, sowie deren Erlass, soweit solche Vorschriften nicht anderweit erlassen sind; ferner die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Innung und ihren Lehrlingen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, und des Krankenversicherungsgesetzes und endlich die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung. Daneben werden den Innungen eine Reihe auf die Pflege der Wohlfahrt und die Unterstützung der Mitglieder bezügliche fakultative Befugnisse eingeräumt. Um den Gesellen eine entsprechende Theilnahme an der Erfüllung der Aufgaben der Innungen und deren Verwaltung zu sichern, werden sie mit dem Recht der Wahl eines Gesellenausschusses ausgestattet. Dieser Ausschuss ist insbesondere bei der Regelung des Lehrlingswesens, bei der Gesellenprüfung und bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu betheiligen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Die aus der Errichtung und der Thätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens gedeckt werden, von den Innungsmitgliedern in der Weise aufgebracht, dass sie für Betriebe, für welche eine Gewerbesteuer besteht, in Gestalt von Zuschlägen zu dieser, im übrigen aber unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der betreffenden Betriebe erhoben werden.